

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Bootsverkehr im Naturpark Feldberger Seenlandschaft**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Jahr 2012 beabsichtigte der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, auf den Feldberger Seen nur noch den Betrieb von Booten ohne Verbrennungsmotor zuzulassen. Im Zuge der anschließenden Diskussion wurde für den Breiten Lüzin und den Haussee eine Übergangsregelung geschaffen. Mit der „Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen“ vom 1. April 2014 wurde festgelegt, dass noch bis zum 31. Dezember 2023 der Breite Lüzin und der Haussee durch Wasserfahrzeuge mit Viertaktmotor befahren werden dürfen. Anschließend sollen auch diese beiden Seen nicht mehr durch Wasserfahrzeuge mit Verbrennermotoren befahren werden dürfen.

Es gibt aktuell von kommunalpolitischen Akteuren<sup>1</sup> die Bestrebung, die Übergangsregelung für verbrennungsmotorgetriebene Wasserfahrzeuge für den Breiten Lüzin und den Haussee um weitere sieben Jahre zu verlängern. Da sich die Seen im Naturpark Feldberger Seenlandschaft befinden, sind auch Naturschutzinteressen des Landes betroffen.

-----  
<sup>1</sup> Antrag der Fraktionen der SPD und CDU an die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zur Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen; [https://elektro-statt-fossil.dipa-go.de/files/downloads/Sitzungsvorlage\\_Motorboote\\_Luzin.pdf](https://elektro-statt-fossil.dipa-go.de/files/downloads/Sitzungsvorlage_Motorboote_Luzin.pdf)

1. Wurde die Landesregierung im Jahr 2012 vom damaligen Landrat in Vorbereitung der Allgemeinverfügung in die Diskussion um die Nutzung der Feldberger Seen durch Wasserfahrzeuge einbezogen? Wenn ja, welche Stellungnahme hat die Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt zu der Befahrbarkeit der Feldberger Seen mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen abgegeben?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Dienststellen des Landes im Jahr 2012 in die Diskussion um die Nutzung der Feldberger Seen durch Wasserfahrzeuge einbezogen wurden.

2. Wurde die Verwaltung des Naturparks Feldberger Seenlandschaft von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zum aktuellen Antrag an die Gemeindevertretung zum Thema Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen um eine Stellungnahme gebeten?
  - a) Wenn ja, welche Stellungnahme hat die Verwaltung des Naturparks zum Anliegen der antragstellenden Fraktionen abgegeben?
  - b) Wenn nicht, wird sich die Verwaltung des Naturparks mit einer unaufgeforderten Stellungnahme zu dem Thema an die Gemeinde wenden?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verwaltung des Naturparks wurde um keine Stellungnahme gebeten und wird auch keine unaufgeforderte Stellungnahme abgeben.

3. Im Managementplan für das FFH-Gebiet (DE 2646-305) „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ wird zum Thema „Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen“ formuliert: „Wünschenswert ist z. B. die Beschränkung des Motorbootverkehrs auf dem Breiten Luzin auf Elektro-Boote.“  
Welche fachliche Meinung vertritt die Landesregierung vor diesem Hintergrund heute zu der Frage, wie die Befahrung der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Fahrzeugen künftig gestaltet werden sollte?
- a) Ist es aus Sicht der Landesregierung vertretbar, eine mit Fachexpertise ausgehandelte Übergangsfrist für den Bootsbetrieb mit Verbrennungsmotoren noch einmal zu verlängern?
- b) Die Anzahl der motorgetriebenen Boote (Elektromotoren und Verbrennungsmotoren) ist weit über die in der Begründung zur Allgemeinverfügung erwähnte Anzahl gestiegen.  
Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als notwendig an, um die Anzahl der Boote zum Schutz der Gewässer insgesamt zu reduzieren?

Die Positionierung zum Breiten Luzin wird, wie zum damaligen Zeitpunkt in der Begründung zur Allgemeinverfügung niedergelegt, weiterhin vertreten. Eine Verlängerung kam bereits damals nicht in Betracht. Zwischenzeitlich hinzugekommene Nutzungsintensivierungen und die Zunahmen klimabedingter Stressoren sprechen eindeutig gegen eine erneute Verlängerung.

**Zu a)**

Eine nochmalige Verlängerung der Frist für den Betrieb von Verbrennungsmotoren ist natur-schutzfachlich nicht vertretbar. Die damals festgelegte Übergangsfrist ist angemessen und verhältnismäßig.

**Zu b)**

Seit 2014 hat sich die Zahl der registrierten motorbetriebenen Wasserfahrzeuge deutlich erhöht. In der Sitzungsvorlage 0012/23 der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 9. Februar 2023 wird von aktuell 450 Registrierungen mit E-Motoren und circa 100 Registrierungen von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgegangen.

Anders als zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung kann somit nicht von einer unwesentlichen Erhöhung der Zahl motorbetriebener Boote ausgegangen werden. Dadurch ergibt sich jetzt das Erfordernis zu prüfen, ob eine erhebliche und damit unzulässige Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes besteht oder bestehen könnte. Erst nach Vorlage einer Vorprüfung oder gegebenenfalls durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine Beurteilung der Erheblichkeit möglich.

4. Die Berücksichtigung welcher Schutzziele im FFH-Gebiet (DE 2646-305) „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ (gleichzeitig Vogelschutzgebiet DE 2547-471) sprechen nach fachlicher Einschätzung der Landesregierung für ein Verbot von verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen auf Breitem Luzin und Haussee?

Der Breite Luzin liegt innerhalb beider oben benannter Natura 2000-Gebiete. Der See selbst zeichnet sich als FFH-Lebensraumtyp 3140 (oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen) durch störungsempfindliche Wasser- und Röhrichtvegetation aus. Gleichzeitig ist er Lebensraum für an Seen gebundene brütende, rastende und nahrungssuchende Vogelarten. Auch die Reliktfauna, hier die Luzinmaräne und der Reliktkrebs nehmen eine Sonderstellung ein, die sich in der Aufnahme der endemischen Luzinmaräne in die Liste der Verantwortungsarten durch den Bund widerspiegelt. Darüber hinaus bestimmen die Qualität und Entwicklung dieses Sees auch den Zustand der Klarwasserseen im südlich angrenzenden Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere des Schmalen Luzins. Die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen im See ist daher von einer besonderen Bedeutung, eine Verbesserung wird auch aus europarechtlicher Sicht von Natura 2000 als „vorrangig“ eingestuft.

Der Einfluss des Motorbootsverkehrs auf die Schutzgüter erfolgt über mehrere Wirkmechanismen. So werden auf den Breiten Luzin durch Störungen, die von Motorbooten ausgehen, Zielarten (unter anderem auf den Seen brütende, rastende und nahrungssuchende Arten) beeinträchtigt. Durch eine Nutzungszunahme nehmen die mechanischen Beeinträchtigungen zu:

- insbesondere von Pflanzen sowie Vogelnestern durch Aufwirbelung der Uferbereiche durch Wellenschlag,
- durch direkten Eintrag von Schadstoffen aus den Motorbootabgasen sowie
- durch unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen und Öl und es steigt die Wahrscheinlichkeit für Bootsunfälle und Havarien mit einer Schädigung des Gewässers.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Intensität der Nutzung von Haussee und Breitem Luzin durch verbrennungsmotorgetriebene Wasserfahrzeuge?
  - a) Welche Studien sind der Landesregierung bekannt, die die Auswirkungen des Bootsverkehrs auf die Gewässerqualität der Feldberger Seen und im Allgemeinen thematisieren?
  - b) Welche ökologische Gefährdung geht von verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen aus?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Studien bekannt, die die Auswirkungen des Bootsverkehrs auf die Gewässerqualität der Feldberger Seen und im Allgemeinen thematisieren.

Von verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen geht eine erhöhte Stör- und Scheuchwirkung, vor allem auf Wasservögel, aus. Ferner gelten die in der Antwort zu Frage 4 dargelegten Einflüsse in besonderem Maße.